

# **Literatur- und Kunstkreis Uslar e.V.**

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Literatur- und Kunstkreis Uslar e.V.“ und hat seinen Sitz in Uslar. Er ist beim Amtsgericht Northeim unter der Nummer 594 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **§2**

#### **Zweck**

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im weitesten Sinne. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen kultureller und künstlerischer Art u.a. durch Dichterlesungen, Musikdarbietungen, Theateraufführungen, Vorträge, Jugendprogramme.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4**

#### **Mitglieder**

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Mitgliedern unter 18 Jahren (Jugendliche)

Mitglieder können alle werden, die am Vereinszweck interessiert sind.

### **§5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

## **§6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche (siehe §4) unter 18 Jahren haben Stimmrecht, sind jedoch nicht wählbar. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

## **§7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

## **§8**

### **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn es seinen Beitrag trotz Mahnung 3 Monate nach der ersten Mahnung nicht entrichtet hat,
- b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen Vereinszweck und Vereinssatzung.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes gestimmt haben.

## **§9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre,

- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes, insbesondere der Kassenprüfung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 1x jährlich, und zwar spätestens nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin in Textform. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

5. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Abweichend davon kann mit der Einladung festgelegt werden, dass Delegierte an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Hybridversammlung) oder dies die ausschließliche Art der Teilnahme ist (Onlineversammlung).

6. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

8. Die Wahl des ersten Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.

10. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Sie ist vom ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einzuberufen, wenn

- a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder
- b) mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche Versammlung beantragen.

2. Für die Einberufung oder Einbringung von Anträgen gelten bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§12**

## **Vorstand**

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftleiter und mindestens drei Beisitzern.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl und der Zweck erfordern.
2. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten schriftlich oder fernmündlich einberufen.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Geschäftsbericht und ein Kassenbericht vorzulegen.

## **§14**

### **Dokumentationen**

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane (siehe §9) und über den Inhalt und den Verlauf der Sitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

## **§15**

### **Auflösungen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand hat mit einer Frist von vier Wochen zu dieser Sitzung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung des Vereins mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uslar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Uslar, den

Unterschrift des 1. Vorsitzenden:

Unterschrift des 2. Vorsitzenden: